

PwC Financial Services*

Banken·Fonds·Real Estate·Versicherungen

Ausgabe 16
November 2005

Überschussbeteiligung und stille Reserven

Mögliche Auswirkungen des
Urteils vom 26. Juli 2005 des
BVerfG Karlsruhe





Überschussbeteiligung und stille Reserven

Mögliche Auswirkungen des Urteils vom 26. Juli 2005 des BVerfG Karlsruhe

Die Frage, ob und inwieweit die Versicherungsnehmer an den stillen Reserven in der Lebensversicherung beteiligt werden sollen, sorgt immer wieder für Diskussionen. Am 26. Juli 2005 hat das Bundesverfassungsgericht Karlsruhe (BVerfG) in seinem Urteil 1 BvR 80/95 erstmals umfassend Stellung dazu bezogen.

Funktionsweise der Überschussbeteiligung

Versicherer wollen ihren Kunden eine im Zeitablauf möglichst stabile und zugleich hohe periodische Überschussbeteiligung gewähren. Dazu werden vereinfacht dargestellt die periodisch tatsächlich erwirtschafteten und naturgemäß schwankenden Ergebnisse vorerst der sogenannten Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) – in Österreich Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung genannt – zugeführt. Im folgenden Bilanzjahr kommt es durch die Entnahme aus der RfB zur Zuteilung der deklarierten Überschüsse an die Versicherten. Da die Zuführungen zur RfB nicht in allen Jahren gleich hoch sind, stammen die den Versicherten periodisch angerechneten Mittel (Entnahmen aus der RfB) nicht notwendigerweise vollständig aus dem Ergebnis des Vorjahres.

Das Urteil 1 BvR 80/95

Der Beschwerdeführer hatte eine Lebensversicherung abgeschlossen und hielt den an ihn ausgeschütteten Gewinnanteil (Überschussbeteiligung) für zu niedrig.

Im Kern kam das BVerfG zum Schluss, dass bei den bestehenden gesetzlichen Regelungen (insbesondere Versicherungsvertragsrecht und Versicherungsaufsichtsrecht) einer kapitalbildenden Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung hinreichende rechtliche Vorkehrungen dafür fehlen, dass stille Reserven, die bei den Versicherten mit den gezahlten Versicherungsprämien gebildet worden sind, bei der Ermittlung der Überschussbeteiligung angemessen berücksichtigt werden. Weiters gibt es keine ausreichenden Regelungen, welche Querverrechnungen von Kosten, soweit sie den Überschuss verringern, begrenzen. Gemeint ist insbesondere die Verrechnung der durch die Prämienkalkulation nicht gedeckten Kosten mit Überschüssen, die etwa aufgrund günstigerer Risiko- oder Kapitalergebnisse entstehen.

Angesichts der durch Richtlinien der Europäischen Union und den gestiegenen Wettbewerb ausgelösten Anpassung des deutschen Rechtes an die rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen besteht Handlungsbedarf. Der Gesetzgeber muss bis 31. Dezember 2007 insbesondere klären, ob die gesetzlichen Neuregelungen im gegenwärtigen rechtlichen Rahmen oder im Zuge weiterer Veränderungen der rechtlichen Strukturen des Lebensversicherungsrechtes und des mit ihm verknüpften Gesellschaftsrechts sowie des Bilanzrechts erfolgen sollen.

Folgende mögliche gesetzliche Maßnahmen werden im Urteil unter anderem angeführt:

- Sicherstellung einer erhöhten Transparenz für den Versicherungsnehmer hinsichtlich der Entwicklung der Überschussquellen (Zinsergebnis, Risikoergebnis und Kostenergebnis) und der Auskehrung von Überschüssen, ergänzende Informationen, z.B. über Abschluss- und Verwaltungskosten, über die Möglichkeiten von Querverrechnungen und sonstiger Konditionen der weiteren Abwicklung des Versicherungsvertrages

- Verbesserung des Wettbewerbs durch erleichterte Möglichkeiten zum Wechsel des Versicherers unter weitgehendem Erhalt der bestehenden Rechtsposition
- Geänderte Regelungen über eine versicherungsspezifische Bilanzierung der Vermögenswerte unter detaillierter Offenlegung von stillen Reserven, die eine teilweise Berücksichtigung bei der Überschussermittlung ermöglichen, ohne dass stille Reserven realisiert werden müssten

Einer weitgehenden Annäherung der Lebensversicherung an einen Fondssparplan, bei dem der Anleger unmittelbar am Erfolg der Anlage partizipiert, hat das Gericht jedoch eine Absage erteilt. Der Gesetzgeber muss bei einer Neuregelung den Grundgedanken der Risikogemeinschaft und des Ausgleichs im Zeitablauf aufrecht erhalten.

International Financial Reporting Standards (IFRS) als verbindlicher Bilanzierungsstandard für den Einzelabschluss?

Bereits jetzt sind die Versicherten an den stillen Reserven beteiligt, jedoch erst dann, wenn diese Reserven durch Veräußerung der entsprechenden Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden. Gemäß BVerfG sollen die Versicherten aber kontinuierlich an den Wertsteigerungen der Kapitalanlagen partizipieren. Das ist derzeit im Rahmen der handelsrechtlichen Bilanzierung nicht möglich. Das Vorsichtsgebot verbietet den Ansatz nicht realisierter Gewinne.

Möglich wären eine außerbilanzielle Nebenrechnung zur Ermittlung der Überschussbeteiligung oder eine Buchführung, die sich an Marktwerten orientiert und somit stille Reserven detailliert offen (und nicht nur als Angabe im Anhang des Jahresabschlusses) ausweist. Letzteres wird durch Versicherer, die IFRS anwenden, bereits weitgehend verwirklicht. Allerdings müssen die bisher noch ausstehenden IFRS-Regelungen hinsichtlich der versicherungstechnischen Passiva geklärt werden. Erst dann erscheint es sinnvoll, die Regelungen der IFRS, die in den meisten EU-Ländern ja nur für den Konzernabschluss übernommen wurden, auch für den Einzelabschluss anzuwenden. Die Einführung eines eigenen länderspezifischen, sich an

den Marktwerten orientierenden Bilanzierungsstandards, ist angesichts der fortschreitenden Internationalisierung der Rechnungslegung nicht sinnvoll.

Unsere Erfahrungen im Zusammenhang mit IFRS-Umstellungsprojekten bei Versicherern zeigen, dass derartige Projekte einen erheblichen Umstellungsaufwand bedeuten. Daher ist ein rechtzeitiger Beginn des Umstellungsprojekts zu empfehlen. Für die geforderte Anpassung der Bilanzierung sind die derzeitigen IFRS-Bilanzierer mit ihrer marktwertorientierten Bilanzierungspraxis bereits optimal vorbereitet.

Die Bedeutung stiller Reserven in Kapitalanlagen deutscher Lebensversicherer in den letzten Jahren

Die Entwicklung der stillen Reserven deutscher Lebensversicherer im Zeitraum 1998 bis 2004 zeigt, dass diese erheblichen periodischen Schwankungen unterliegen. Über viele Jahre gebildete stille Reserven können im Zuge einer Kapitalmarktkrise in kürzester Zeit wieder verschwinden (siehe Abb. 1). Abbildung 2 zeigt die Entwicklung des Bruttoüberschusses deutscher

Lebensversicherer vor Steuer und vor Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer mit und ohne die Berücksichtigung der stillen Reserven in den Kapitalanlagen.

Resümee zum Urteil 1 BvR 80/95 in Deutschland

Inwieweit das Urteil des BVerfG die Grundlagen der Lebensversicherung in Deutschland nachhaltig ändern wird, bleibt abzuwarten. Betroffen werden jedenfalls die Bilanzierung, Produktgestaltung, IT-Systeme und der Vertrieb sein. Ob die Überschussbeteiligung über die gesamte Laufzeit einer Kapitallebensversicherung aufgrund der vorzeitigen Berücksichtigung stiller Reserven steigen wird, ist allerdings fraglich.

Aktuelle aufsichtsrechtliche Aktivitäten zur Überschussbeteiligung in Österreich

In § 18 Abs. 4 VAG ist festgelegt, dass den Versicherten bei Versicherungsverträgen mit Gewinnbeteiligung ein angemessener Teil des Überschusses zugute kommen muss und dass die Finanzmarktaufsicht (FMA), soweit

dies zur Wahrung der Interessen der Versicherten erforderlich ist, näher regeln kann, wie die Höhe der Gewinnbeteiligung unter Bedachtnahme auf die jeweilige Bemessungsgrundlagen anzusetzen ist.

In Beantwortung einer von PwC Österreich vor kurzem gestellten Anfrage zur Überschussbeteiligung ist die FMA der Ansicht, dass den Versicherten dann ein angemessener Teil des Überschusses zugute kommt, wenn ein Versicherer jährlich mindestens 85% der Bemessungsgrundlage der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung zuweist. Derzeit untersucht die FMA, ob die von den österreichischen Versicherern angewendeten Systeme der Überschussbeteiligung dieser Anforderung entsprechen. Sollte sie feststellen, dass dem nicht so ist, wird die FMA eine Verordnung (VO) im Sinne des § 18 Abs. 4 VAG in Betracht ziehen. Weitere Aussagen über nähere Inhalte einer solchen Verordnung sind derzeit von Seiten der FMA jedoch nicht erhältlich.

Abbildung 1: Stille Reserven in Kapitalanlagen (KA)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Stille Reserven in KA (in Mrd. Euro)	53	74	71	30	0	9	25 ¹
Anteil der stillen Reserven am Buchwert aller KA (in %)	11,5	14,8	11,4	5,3	0	1,5	k.A.

Abbildung 2: Entwicklung des Bruttoüberschusses deutscher Lebensversicherer im Zeitraum 1998 bis 2004

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bruttoüberschuss vor Steuern und vor Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer ² (in Mrd. Euro)	17,5	19,2	20	13,7	5,5	11	k.A.
wie oben inkl. Veränderung stiller Reserven in KA ³ (in Mrd. Euro)	19,5	39,2	17	-27,3	-24,5	20	k.A.

¹Schätzung.

²Die Anwendung der derzeitigen handelsrechtlichen Bilanzierungsregeln hat offensichtlich eine stabilisierende Wirkung auf die Höhe des periodischen Rohüberschusses und damit auf die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

³Eine Beteiligung der Versicherungsnehmer an der Erhöhung stiller Reserven ist nur möglich, wenn auch eine Beteiligung am Wertverlust gegeben ist. Ein Übergang auf IFRS als Bilanzierungsstandard in ihrer derzeitigen Form würde somit dem Ziel einer möglichst stabilen und kontinuierlichen Gewinnbeteiligung zuwiderlaufen.

Quelle: KIVI – Kölner Institut für Versicherungsinformation (1998 bis 2004): Zahlenband Leben, Geschäftsergebnisse der Lebensversicherung, Köln, entnommen aus Schradin H.: Mit Reserven die Jahresschwankungen ausgleichen; in VW 17/2005, S. 1288 – 1291

Die Autorin



Mag. Liane Hirner

Alter: 37 Jahre

Liane Hirner, Unternehmensberaterin, Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin, ist seit 1992 bei PricewaterhouseCoopers in der Wirtschaftsprüfung beschäftigt. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im Bereich der Prüfung und Beratung von Versicherungen mit Spezialisierung auf IFRS. Sie ist Mitglied im Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer und in der Arbeitsgruppe IFRS des österreichischen Versicherungsverbandes.

Liane Hirner ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe

Outsourcing und Offshoring aus aufsichtsrechtlicher Sicht

Die Auslagerung von bankbetrieblichen Teilbereichen zur Nutzung von Synergieeffekten und zur Qualitätssteigerung gewinnt immer mehr an Bedeutung. Kundennähe im internationalen Bankgeschäft wie auch die Nutzung rechtlicher Vorteile in anderen Staaten erfordern von der Bankindustrie immer öfter neue Gestaltungsideen – auch mit Tochtergesellschaften in anderen Staaten.

Im nächsten Artikel werden aufsichtsrechtliche Aspekte, z.B. im Zusammenhang mit der Übernahme von Aufgaben von rechtlich selbstständigen Einheiten in der Kreditinstitutsgruppe, näher erörtert.



Tipps

PwC Broschüren

IFRS: A step towards Basel II and Solvency II implementation

IFRS – Global Reporting Revolution
November 2005

European Insurance Digest

Sharing insights on key industry issues
European edition – September 2005

www.pwc.com/at/Publikationen

Bundesverfassungsgericht

Urteil des BVerfG Karlsruhe zur kapitalbildenden Lebensversicherung (1 BvR 80/95) vom 26. Juli 2005

www.bverfg.de/entscheidungen

Sie gelangen direkt zu dieser Entscheidung, wenn Sie im Suchfeld Aktenzeichen „1 BvR 80/95“ eingeben.

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Analyse der österreichischen Versicherungswirtschaft zum Stichtag 31.12.2004 (Zusammenfassung)

Das PDF-Dokument können Sie bei sabrina.weissenbaeck@at.pwc.com anfordern.

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, andrea.cerne-stark@at.pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Sabrina Weissenbäck, sabrina.weissenbaeck@at.pwc.com,

Tel.: 01/501 88-3643, Fax: 01/501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.